
Betreff: Infoletter

Datum: Donnerstag, 30. November 2017 um 16:01

Von: Möllenhoff Rechtsanwälte <info@ra-moellenhoff.de>

An:

Sehr geehrte Damen und Herren,

langsam hat er sich wieder angeschlichen, der alte Bekannte, und er macht sich immer stärker bemerkbar - der Jahresendspurt steht vor der Tür! Wie in jedem Jahr bringt er vor allem viel Arbeit mit. Neben einem ordnungsgemäßen Abschluss des laufenden Jahres zwingt er uns bereits zu einem Blick auf den Jahreswechsel und auf das, was im neuen Jahr im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht auf uns zukommt: Wie geht es weiter mit der Neubewertung der Bewilligungen? Mit welchen Änderungen ist im Zollscheid- und Zollwertrecht sowie im Zolltarif zu rechnen? Was ist zu beachten bei der Berechnung von Sicherheiten und im Hinblick auf neue Freihandelsabkommen? Was gibt es Neues im Außenwirtschaftsrecht, z.B. bei der EG-Dual-Use-VO, bei den Güterlisten, Embargos, beim Ausführerbegriff und im Hinblick auf den Brexit? Welche umsatzsteuerrechtlichen Entwicklungen bei Reihengeschäften sind zu beachten?

Einen kompakten Überblick über die Neuerungen zu diesen und weiteren Themen ermöglicht Ihnen die **Jahrestagung Außenwirtschaft und Zoll 2018** des Bundesanzeiger Verlags. In sechs verschiedenen Städten geben die Referenten Dr. Ulrich Möllenhoff, Klaus Pelz und Dr. Weiß wertvolle Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der zu erwartenden Neuerungen im Unternehmen. Mit dem beigefügtem Anmeldeformular können Sie sich einen Platz sichern. Eine Zusammenfassung der Neuerungen in schriftlicher Form enthält das Jahrbuch **Außenwirtschaft und Zoll 2018**, das Ihnen das Nachlesen einzelner Themen ermöglicht.

Auch mit diesem Newsletter möchten wir Sie über verschiedene aktuelle Entwicklungen informieren.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Unsere Themen

EuGH spricht sich zur Anwendung unternehmensspezifischer Antidumpingzölle für Nachreichen von Handelsrechnungen aus

Genehmigung für den Vertragsschluss im Rahmen eines Embargos

Aktualisierte Anhänge der Dual-use-Verordnung (Gesamt-PDF Deutsch)

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251-85713-0
Fax.: +49 251-85713-10

Email: info@ra-moellenhoff.de

Das **Anmeldeformular** sowie weitere **Informationen zur Jahrestagung** können Sie [hier](#) herunterladen.

Mehr zu den Inhalten des Jahrbuchs und zur **Bestellung** erfahren Sie [hier](#).

EuGH spricht sich zur Anwendung unternehmensspezifischer Antidumpingzölle für Nachreichen von Handelsrechnungen aus

Viele Unternehmen haben lange auf diese Entscheidung gewartet: Mit Urteil vom 12. Oktober 2017 hat der EuGH anerkannt, dass Art. 1 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 412/2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China dahin auszulegen ist, dass er es gestattet, für die Festsetzung eines endgültigen Antidumpingzolls eine gültige Handelsrechnung erst nach der Zollanmeldung vorzulegen. Alle anderen notwendigen Voraussetzungen zur Erlangung eines unternehmensspezifischen Antidumpingzolls müssen erfüllt und die ordnungsgemäße Erhebung der Antidumpingzölle gewährleistet sein (Rechtssache C-156/16).

In den vergangenen Jahren haben die Zollbehörden - oftmals im Rahmen von Zollprüfungen - Antidumpingzölle nacherhoben, weil im Rahmen dieser Prüfungen festgestellt wurde, dass Handelsrechnungen nicht den formalen, in den Anhängen zu den Antidumping-Verordnungen festgelegten Kriterien entsprachen. Nachträglich von den Unternehmen vorgelegte korrigierte Handelsrechnungen wurden nicht akzeptiert, um einen unternehmensspezifischen Zollsatz anzuwenden. Gleiches galt bislang im Falle von fehlerhaften Codierungen im Rahmen von Einfuhranmeldungen: Wird die Codierung D008, die das Vorliegen einer entsprechenden Handelsrechnung mit Herstellererklärung verschlüsselt, versehentlich nicht eingegeben, wird Antidumpingzoll festgesetzt. Die von den Unternehmen unter Vorlage der Handelsrechnung beantragte Erstattung der Antidumpingzölle wurde bislang nicht akzeptiert, um die Anwendung eines unternehmensspezifischen Antidumpingzollsatzes zu erreichen. Die Hauptzollämter argumentierten stets, dass korrigierte bzw. nicht codierte Handelsrechnungen nachträglich nicht vorgelegt werden könnten, weil die zugrundeliegenden Antidumping-Verordnungen verlangten, dass die Rechnungen im Zeitpunkt der Zollanmeldung vorzulegen seien. Die Voraussetzungen für die Befreiung von Antidumpingzöllen müssten im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung vollständig erfüllt werden, eine nachträgliche Vorlage sei im Zollkodex nicht vorgesehen.

Der EuGH hat in seinem Urteil erfreulicherweise nicht nur anerkannt, dass Art. 1 Abs. 3 der konkreten Antidumping-Durchführungsverordnung (VO (EU) Nr. 412/2013) eine nachträgliche Vorlage zulasse, er hat auch festgestellt, dass es nach Art. 78 ZK zulässig sei, nach der Zollanmeldung neue Unterlagen einzureichen, die von den Zollbehörden voraussichtlich zu berücksichtigen seien. Der Grundgedanke dieser Vorschrift bestehe nämlich darin, das Zollverfahren auf die tatsächliche Situation abzustimmen. Es spreche nichts dafür, dass eine gültige, den Vorgaben der Antidumping-Verordnung entsprechende Handelsrechnung hiervon ausgeschlossen sei.

Unternehmen, denen mangels Vorlage einer formal-korrekten Handelsrechnung die Anwendung unternehmensspezifischer Antidumpingzölle versagt wurde, sollten prüfen, ob es ihnen möglich ist, dem Zoll nachträglich eine den Anhängen der jeweiligen Antidumping-Durchführungsverordnung entsprechende Handelsrechnung vorzulegen. Festgesetzte Einfuhrabgaben können im Rahmen eines Erstattungsverfahrens für drei Jahre rückwirkend erstattet werden.

Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam

Genehmigung für den Vertragsschluss im Rahmen eines Embargos

Üblicherweise beantragen die Unternehmen die Ausfuhrgenehmigung mit der

bevorstehenden Ausfuhr - / Verbringungslieferung. Im Rahmen der Embargos sieht dies ggf. anders aus. Hier ist darauf zu achten, dass bereits der Kaufvertrag oder die Abgabe einer bindenden Willenserklärung genehmigungspflichtig ist. Dies hat das BAFA in der Vergangenheit anders gesehen. Nach einer entsprechenden Rechtsprechung sieht man dies in Eschborn nunmehr gleichermaßen. Für Unternehmen, die Kaufverträge schließen möchten bzw. die Willenserklärungen abgeben möchten, gibt es zwei Möglichkeiten: Zum einen ist der Vertrag oder die Willenserklärung unter den Vorbehalt einer Genehmigung zu stellen. Dafür sollte das Unternehmen darauf achten, dass die AGB ordnungsgemäß formuliert werden. Hierfür stehen wir gerne zur Verfügung.

Zum anderen kann das Unternehmen für den Vertragsschluss oder die Abgabe eines Angebots eine Genehmigung beantragen. Hierfür existiert bisher kein Antragsformular. Die Unternehmen können eine Genehmigung im Rahmen einer sonstigen Anfrage beantragen.

Bitte beachten Sie, dass ein vertraglicher Vorbehalt nur in Fällen anwendbar ist, wenn es sich um ein genehmigungspflichtiges Geschäft handelt. Zahlreiche Geschäfte im Rahmen eines Embargos sind verboten. Hier ist mangels Genehmigungsfähigkeit ein Vorbehalt einer späteren Genehmigung nicht möglich. Ein solcher Vertragsschluss wäre verboten. Die Unternehmen sollten vor dem Vertragsschluss bzw. vor Abgabe eines Angebots prüfen, ob ein Geschäft dieser Art überhaupt möglich und nicht verboten ist.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff

Aktualisierte Anhänge der Dual-use-Verordnung (Gesamt-PDF Deutsch)

Am 26. September 2017 hat die Kommission den Entwurf der jährlich zu aktualisierenden Delegierten Verordnung zur Dual-use-VO 428/2009 angenommen. Die Delegierte Verordnung bringt die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck in Umsetzung der jüngsten Beschlüsse der internationalen Exportkontrollregime auf den neuesten Stand und soll mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in dieser Form zwei Monate nach ihrer Annahme in Kraft treten, sofern der Rat und das Europäische Parlament innerhalb dieser Frist keine Einwände erheben. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist also in diesen Tagen zu rechnen.

Wir stellen Ihnen die bislang verfügbare deutschsprachige Fassung des Entwurfes als Gesamt-PDF zur Verfügung ([Gesamt-PDF DEUTSCH](#) [im Register der Europäischen Kommission ist die Neufassung in 14 Dokumente aufgeteilt]) sowie zusätzlich das von der Kommission bereitgestellte "Comprehensive Change Note Summary 2017" ([PDF SUMMARY](#)). Dieses bietet Ihnen einen detaillierten Überblick über alle technischen Änderungen im Vergleich zur Dual-use-Liste 2016.

Die meisten Änderungen ergeben sich in diesem Jahr aus Änderungen, die im Wassenaar Arrangement (WA) vereinbart wurden, darunter eine aktualisierte Liste von Akronymen und Abkürzungen und neue Definitionen für "biological agents" (Kategorie 1), "Monolithic Microwave Integrate Circuit" (MMIC) (Kategorie 3 und 5) und "authentication" (Kategorie 5 Teil 2). Die Definition "adapted for use in war" (Kategorie 1) wurde gestrichen. Die Kommission nimmt zudem für sich in Anspruch, die Umstrukturierung von Kategorie 5, Teil 2 in eine positivere Kontrollliste von Informationssicherheitsgütern mit doppeltem Verwendungszweck fortgesetzt zu haben. Anmerkung 4 zu Kategorie 5, Teil 2 ("Kategorie 5, Teil 2 erfasst keine Güter, die Kryptotechnik verwenden oder beinhalten und alle folgenden Voraussetzungen erfüllen: ...") wurde entfernt und ist jetzt in Position 5A002a integriert. In Kategorie 3 wurden integrierte Schaltungen, die Analog-Digital-Umwandlungen ausführen können und weitere technische Merkmale erfüllen (3A001a14) und bestimmte, Sende-/Empfangsmodule, Sende-/Empfangs-MMICs, Sendemodule und Sende-MMICs (3A001b12) neu aufgenommen, in Kategorie 5 bestimmte Laser (6A005).

Verfasser: Rechtsanwalt Stefan Dinkhoff